

Sondernewsletter zum European Cyber Security Month 2018 – Vorstellung der Rechtsprechungsdatenbank eLIAS

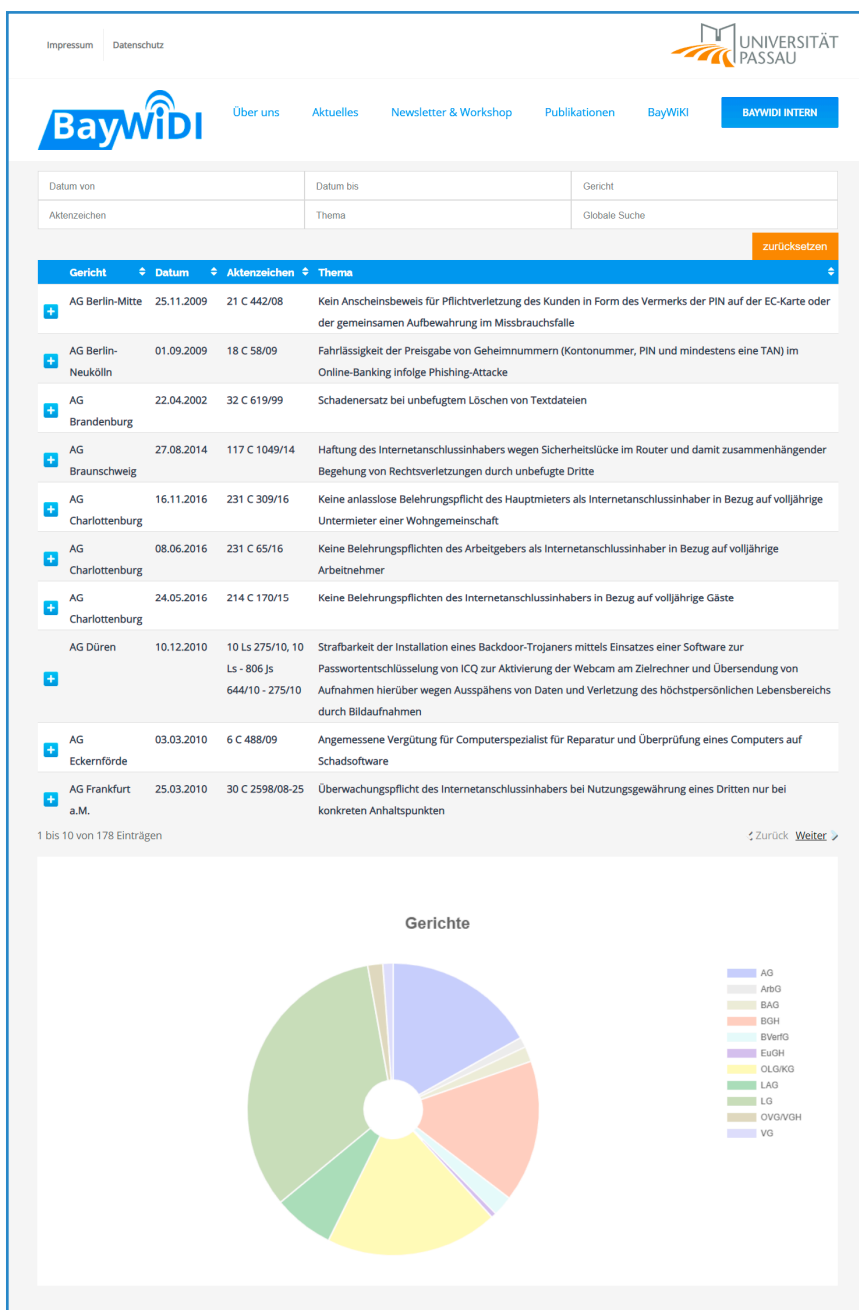
Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen zum Sondernewsletter anlässlich des European Cyber Security Month 2018.

Das Ziel der Aktionen im Rahmen des European Cyber Security Month ist es, sowohl auf Gefahren für die IT-Sicherheit wie auch auf mögliche Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Wir möchten das zum Anlass nehmen, Ihnen die Rechtsprechungsdatenbank eLIAS vorzustellen. eLIAS ist die zurzeit einzige Rechtsprechungsdatenbank, in der die wichtigsten Gerichtsentscheidungen zur IT-Sicherheit für Unternehmen zusammengestellt sind. In ihr finden sich über 170 Entscheidungen zu Sicherheitsanforderungen im Online-Banking, der Haftung für Filesharing, Back-Up-Pflichten und vielen weiteren Themen.

Der leichte und übersichtliche Zugang zu den wichtigsten Gerichtsentscheidungen ist für Unternehmen deshalb so bedeutsam, weil sich viele IT-Sicherheitsanforderungen nicht aus Gesetzen, sondern nur indirekt aus den Haftungsmaßstäben der Rechtsprechung ergeben. So konkretisiert beispielsweise die Rechtsprechung, was eine „Pflichtverletzung“ eines Bankinstituts im Rahmen des Online-Bankings ist oder ob der Administrative Contact (Admin-C) einer Domain Täter, Teilnehmer oder Störer für Rechtsverletzungen ist, die über die Domain begangen werden.

In der Rechtsprechungsdatenbank wird jede Entscheidung mit einer Kurzzusammenfassung und den wichtigsten Zitaten wiedergeben. Eine praxiserorientierte Kurzkomentierung ordnet diese Entscheidung ein und weist auf gegebenenfalls weitere oder abweichende Gerichtsentscheidungen hin.



The screenshot shows the eLIAS database interface. At the top, there are navigation links for 'Über uns', 'Aktuelles', 'Newsletter & Workshop', 'Publikationen', and 'BayWiki'. Below this is a search filter section with fields for 'Datum von', 'Datum bis', 'Gericht', 'Aktenzeichen', 'Thema', and 'Globale Suche'. A table of legal cases follows, with columns for 'Gericht', 'Datum', 'Aktenzeichen', and 'Thema'. Below the table is a pie chart titled 'Gerichte' showing the distribution of cases across various courts. The legend for the pie chart includes: AG, ArbG, BAG, BGH, BVerfG, EuGH, OLG/KG, LAG, LG, OVG/VGH, and VG.

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Thema
AG Berlin-Mitte	25.11.2009	21 C 442/08	Kein Anscheinsbeweis für Pflichtverletzung des Kunden in Form des Vermerks der PIN auf der EC-Karte oder der gemeinsamen Aufbewahrung im Missbrauchsfall
AG Berlin-Neukölln	01.09.2009	18 C 58/09	Fahrlässigkeit der Preisgabe von Geheimnummern (Kontonummer, PIN und mindestens eine TAN) im Online-Banking infolge Phishing-Angriffe
AG Brandenburg	22.04.2002	32 C 619/99	Schadenersatz bei unbefugtem Löschen von Textdateien
AG Braunschweig	27.08.2014	117 C 1049/14	Haftung des Internetanschlusshabers wegen Sicherheitslücke im Router und damit zusammenhängender Begehung von Rechtsverletzungen durch unbefugte Dritte
AG Charlottenburg	16.11.2016	231 C 309/16	Keine anlasslose Belehrungspflicht des Hauptmieters als Internetanschlusshaber in Bezug auf volljährige Untermieter einer Wohngemeinschaft
AG Charlottenburg	08.06.2016	231 C 65/16	Keine Belehrungspflichten des Arbeitgebers als Internetanschlusshaber in Bezug auf volljährige Arbeitnehmer
AG Charlottenburg	24.05.2016	214 C 170/15	Keine Belehrungspflichten des Internetanschlusshabers in Bezug auf volljährige Gäste
AG Düren	10.12.2010	10 Ls 275/10, 10 Ls - 806 Js 644/10 - 275/10	Strafbarkeit der Installation eines Backdoor-Trojaners mittels Einsatzes einer Software zur Passworterschlüsselung von ICQ zur Aktivierung der Webcam am Zielrechner und Übersendung von Aufnahmen hierüber wegen Ausspähens von Daten und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
AG Eckernförde	03.03.2010	6 C 488/09	Angemessene Vergütung für Computerspezialist für Reparatur und Überprüfung eines Computers auf Schadsoftware
AG Frankfurt a.M.	25.03.2010	30 C 2598/08-25	Überwachungspflicht des Internetanschlusshabers bei Nutzungsgewährung eines Dritten nur bei konkreten Anhaltspunkten

Blick in die Rechtsprechungsdatenbank eLIAS

Um eine Gerichtsentscheidung möglichst schnell und einfach auffinden zu können, ist die Rechtsprechungsdatenbank mit einer umfassenden Suchfunktion ausgestattet. Neben der Möglichkeit, die Suche zeitlich einzugrenzen, kann nach dem entscheidenden Gericht und

dem Aktenzeichen der Entscheidung gesucht werden. Besonders hilfreich sind aber die thematische und die Volltextsuche, durch die alle Entscheidungen zu einem Themenbereich schnell gefunden werden können.

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Thema
+ EuGH	15.09.2016	C-484/14	Störerhaftung für Betreiber offener WLAN-Netze bei fehlendem Passwortschutz
- KG Berlin	03.07.2012	5 U 15/12	Keine (Störer-)Haftung des Admin-C für Spam

Branche/Lebenslage	Akteure	Wer haftet?
E-Mail Werbung, unerbetene E-Mail-Werbung, Spam	Admin-C	grds. nicht der Admin-C; anders denkbar bei Täterschaft und Teilnahme, sowie z.B. bei Verletzung des Namensrechts durch Domain oder bei Verletzungen aus den Inhalten der Webseite selbst
Haftungsart	Haftungsumfang	Haftungsbegründendes Verhalten
-	-	-
Technische Umstände	Persönliche Umstände	Möglichkeiten der Haftungsvermeidung
-	-	-

Zitate, Zusammenfassende Würdigung, Strategien zur Haftungsvermeidung

Ein Rechtsanwalt hatte E-Mails mit Werbeinhalten erhalten, obwohl er den Admin-C des innerhalb der Domain angegebenen Inhaberunternehmens abgemahnt hatte. Der Admin-C ist der administrative Ansprechpartner einer Domain und immer eine natürliche Person.

Nachdem der Admin-C nichts weiter unternahm, versuchte der Rechtsanwalt dies über den gerichtlichen Weg durchzusetzen.

Der Beklagte leistet keinen adäquat-kausalen Beitrag zu der Verletzung des geschützten Rechts. *Soweit der Admin-C lediglich der administrative Ansprechpartner für eine Domain ist über welche unerbetene Werbe-E-mails versendet werden, ist er weder Täter oder Teilnehmer (soweit Vorsatz fehlt) noch Störer.*

“ Im Streitfall fehlt es bereits am adäquat-kausalen Beitrag an der Verletzung des geschützten Rechts. ”

Das Versenden von E-Mails ist eine eigenständige Handlung, die nicht dadurch zugerechnet werden kann, dass der Antragsgegner Admin-C einer solchen Domain ist.

-----ANMERKUNGEN-----

Hinweis: Eine Haftung des Admin-C als Störer kommt hingegen in den Fällen in Betracht, in denen die Verletzung von der Domain selbst (etwa Verletzung eines Namensrechts) oder von den Inhalten der mit der Domain abrufbaren Webseite ausgeht.

LG Berlin	08.12.2015	16 O 449/15	Wettbewerbsrechtliche Unlauterkeit des Vertriebs eines Adblock-Browsers für mobile Endgeräte (Smartphones und Tablets)
-----------	------------	-------------	--

rechtskräftig

Einzelansicht eines Urteils zur Haftung eines Admin-C

Die Rechtsprechungsdatenbank eLIAS ist Teil des Bayerische Wissensnetzwerk Digitale Infrastrukturen, IT-Sicherheit und Recht für Unternehmen (BayWiDI). BayWiDI ist ein Forschungsprojekt des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau und wird durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gefördert. Das Ziel dieses Projektes ist es, die rechtlichen Grundlagen der IT-Sicherheit und des Schutzes digitaler In-

frastrukturen zu analysieren und auf den Prüfstand zu stellen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der IT-Sicherheit für Unternehmen.

Aus diesem Forschungsprojekt kennen Sie vielleicht schon den BayWiDI-Newsletter oder das BayWiKI. Der BayWiDI-Newsletter erscheint vierteljährlich und informiert über aktuelle IT-Sicherheitsthemen. Im BayWiKI sind ganz ausführlich die rechtlichen Grundlagen für die IT-Sicherheit zusammengestellt, wobei

besonders kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigt sind.

Wenn Sie in Zukunft Zugang zur Rechtsprechungsdatenbank eLIAS haben möchten, so können sie Premium-Partner von BayWiDI werden. Premium-Partner erhalten den exklusiven Zugang zum internen Bereich von BayWiDI. Dort finden sie nicht nur die Rechtsprechungsdatenbank, sondern praxisgerecht aufbereitet auch weitere Informationen dazu, welche rechtlichen Sicherheitsanforderungen beim IT-Einsatz von Unternehmen berücksichtigt werden müssen.

Sobald die Möglichkeit, Premium-Partner zu werden, freigeschaltet ist, werden wir sowohl auf www.baywidi.de wie auch im BayWiDI-Newsletter darüber informieren.

Wir wünschen Ihnen einen »IT-sicheren« Monat Oktober!

Ihr Prof. Dr. Dirk Heckmann,
Leiter des Forschungsprojekts »BayWiDI«



Der nächste Newsletter erscheint am 15. Dezember 2018. Sie finden den Newsletter und die Möglichkeit, sich an- und abzumelden, unter www.baywidi.de

Hinweise, Anregungen, Lob und Kritik sind herzlich willkommen. Schreiben Sie uns einfach unter baywidi@uni-passau.de

Impressum

Universität Passau
Innstraße 41
94032 Passau
Telefon: 0851/509-0
Telefax: 0851/509-1005
E-Mail: praesidentin@uni-passau.de
Internet: www.uni-passau.de
USt-Id-Nr.: DE 81193057

Organisation

Gemäß Art. 11 Abs. 1 BayHSchG ist die Universität Passau als Hochschule des Freistaates Bayern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München (Anschrift: Salvatorstraße 2, 80333 München).

Vertretung

Die Universität Passau wird von der Vorsitzenden des Leitungsgremiums, Präsidentin Prof. Dr. Carola Jungwirth, gesetzlich vertreten. Verantwortliche im Sinne des § 5 TMG (Telemediengesetz) ist die Präsidentin. Für namentlich oder mit einem gesonderten Impressum gekennzeichnete Beiträge liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.